

Verordnung
zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über den
kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen
Landeskirche in Baden
(Kirchenmusikverordnung – KMusVO)

In der Fassung vom 1. September 1997 (GVBl. 1988 S. 140),
zuletzt geändert durch § 9 Abs. 2 KantoratsBesRVO vom 19. Februar 2013 (GVBl. S. 62,
63)

1. Abschnitt
Praktikum (zu § 6 Abs. 1 KMusG)

§ 1

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber für eine Einstellung auf einer B- oder A-Stelle haben als Voraussetzung für die Anstellungsfähigkeit gemäß § 3 Abs. 1 KMusG im Anschluß an ihr Kirchenmusikerexamen ein einjähriges Praktikum abzuleisten.

(2) 1Das Praktikum wird auf einer B- oder A-Stelle abgeleistet. 2Für das Bewerbungsverfahren finden die für die Anstellung der hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker geltenden Bestimmungen Anwendung. 3Im Arbeitsvertrag ist unter Hinweis auf das Praktikum ein Probearbeitsverhältnis von einem Jahr zu vereinbaren. 4Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker wird bei Dienstantritt in einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt.

§ 2

(1) 1Wer ein Praktikum beginnt, wird durch eine hauptberufliche Kirchenmusikerin bzw. einen hauptberuflichen Kirchenmusiker (anleitende Kirchenmusikerin bzw. anleitenden Kirchenmusiker) in wichtige Bereiche der praktischen Gemeindegarbeit und in die besondere Situation der Gemeinde eingewiesen. 2Dazu gehört vor allem der Bereich der Chorarbeit, die Zusammenarbeit mit anderen Gruppen der Gemeinde, der Kontakt mit vorhandenen kulturellen Einrichtungen und Musikgruppen, die Anleitung in Fragen der Organisation, der Werbung und des Umgangs mit finanziellen Mitteln.

(2) Während des Praktikums arbeiten die Praktikantin bzw. der Praktikant und die anleitende Person u.a. in folgender Weise zusammen:

- Besprechung der Arbeit
- gegenseitige Hospitationen

- Vorlage eines Arbeitsberichts der Praktikantin bzw. des Praktikanten mit einer Stellungnahme des Ältestenkreises bzw. Kirchengemeinderates, drei Monate vor Ablauf des Praktikums.
- (3) ¹Die Anleitung wird in der Regel von der zuständigen Landeskantorin bzw. dem zuständigen Landeskantor wahrgenommen. ²Sie kann in begründeten Fällen einer anderen geeigneten hauptberuflichen Fachkraft übertragen werden.

§ 3

Das Praktikum soll durch die von der Landeskirche angebotenen Fortbildungsveranstaltungen vertieft und ergänzt werden.

§ 4

- (1) ¹Zwei Monate vor Ablauf des Praktikums legt die zuständige Landeskantorin bzw. der zuständige Landeskantor dem Beirat für Kirchenmusik einen schriftlichen Bericht über das Praktikum zusammen mit der Stellungnahme des Ältestenkreises bzw. Kirchengemeinderats vor, aufgrund dessen der Beirat über den erfolgreichen Abschluß des Praktikums entscheidet. ²Der Beschluß des Beirats ist dem zuständigen Kirchengemeinderat vor Ablauf des Praktikums zuzuleiten.
- (2) Wer das Praktikum erfolgreich abgeschlossen hat, erhält vom Evangelischen Oberkirchenrat das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit; er führt die Amtsbezeichnung »Kantorin« bzw. »Kantor«.

2. Abschnitt

Errichtung und Besetzung von B- und A-Stellen (§§ 7 und 8 KMusG)

- Gem. § 9 Abs. 2 KantoratsBesRVO mit Wirkung vom 1. März 2013 außer Kraft

- ¹

§ 5

Außer Kraft²

§ 6

Außer Kraft²

§ 7

Außer Kraft²

¹ Siehe Kantoratsbesetzungs-Rechtsverordnung unter Gl.-Nr. 460.150 (GVBl. Nr. 4/2013 S. 62, 63)

² Siehe Fußnote zu Abschnitt II.

3. Abschnitt

Kirchenmusikalischer Dienst auf landeskirchlicher Ebene

§ 8

Beirat für Kirchenmusik

(1) 1Dem Beirat für Kirchenmusik gehören an:

1. Die Referentin bzw. der Referent für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat,
2. die Landeskantorin bzw. der Landeskantor,
3. die Leiterin bzw. der Leiter der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg,
4. die Obfrau bzw. der Obmann des Landesverbands der evangelischen Kirchenmusiker Badens,
5. die Obfrau bzw. der Obmann des Landesverbands der evangelischen Kirchenchöre Badens,
6. die Landesposaunenwartin bzw. der Landesposaunenwart sowie
7. die Leiterin bzw. der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes.

2Die unter Nummern 1, 3 bis 7 genannten Mitglieder des Beirats werden im Verhinderungsfalle nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung bzw. Satzung vertreten.

3Der Evangelische Oberkirchenrat kann auf Vorschlag des Beirates für Kirchenmusik bis zu zwei weitere Mitglieder berufen.

(2) 1Wer für Rechtsfragen der Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat zuständig ist, nimmt an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. 2Je nach Lage und Bedürfnis können Sachverständige und im Gemeindeleben tätige Persönlichkeiten mit beratender Stimme zugezogen werden.

(3) Den Vorsitz im Beirat für Kirchenmusik führt die Referentin bzw. der Referent für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat; im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung durch die geschäftsführende Landeskantorin bzw. den geschäftsführenden Landeskantor.

§ 9

Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren (zu § 15 KMusG)

(1) Landeskantorinnen und Landeskantoren werden vom Evangelischen Oberkirchenrat für 9 Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

(2) 1Sie erfüllen die in der Dienstanweisung festgelegten Aufgaben zusätzlich zu ihren Aufgaben als Kantorin bzw. Kantor. 2Endet der Dienst bei der anstellenden Kirchengemeinde, so wird über die landeskirchliche Berufung neu entschieden.

(3) Die Aufgaben der geschäftsführenden Landeskantorin bzw. des geschäftsführenden Landeskantors werden für die Dauer von 3 Jahren vom Beirat für Kirchenmusik einer der Landeskantorinnen bzw. einem der Landeskantoren übertragen.

(4) Die Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirke, in denen die Landeskantorinnen und Landeskantoren tätig sind, erhalten als finanziellen Ausgleich für die von den Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern wahrgenommenen landeskirchlichen Aufgaben Zuweisungen für Vertretungskosten, zu den Gehaltskosten der Schreibkräfte sowie Ersatz des anteiligen Geschäftsaufwands.

4. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 10 Durchführungsbestimmungen

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt im Benehmen mit dem Beirat für Kirchenmusik zu dieser Verordnung Durchführungsbestimmungen, in denen das Nähere über die Voraussetzungen für die Errichtung und Besetzung von B- und A-Stellen einschließlich des Verfahrens geregelt wird.

§ 11 Inkrafttreten (nicht abgedruckt)